

Schwangerschaft und Geburt

Bei Schwangerschaft/Geburt übernimmt der niederländische Arbeitgeber die Lohnfortzahlung für die Dauer von vier bis sechs Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft und für zehn bis zwölf Wochen nach der Geburt. Insgesamt hat eine schwangere Arbeitnehmerin somit einen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft/Geburt von mindestens 16 Wochen. Dem Arbeitgeber wird der gezahlte Lohn vollständig von der UWV erstattet.

Im Falle eines nicht mehr vorhandenen Arbeitgebers, zum Beispiel wenn ein Arbeitsverhältnis bestand mit einer Zeitarbeitsfirma (*uitzendbureau*), übernimmt die UWV die komplette Lohnfortzahlung in voller Höhe.

Elterngeld, Elternzeit und Elternurlaub (ouderschapsverlof)

Arbeitet ein Elternteil in Deutschland, dann besteht ein Recht auf Elterngeld. Dabei handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung für Eltern, von denen ein Teil im ersten Jahr nach der Geburt weniger arbeitet, um das Kind aufzuziehen. Das Elterngeld wird auch gezahlt, wenn nicht weniger gearbeitet wird oder ein Elternteil nicht arbeitet. Die Vergütung beträgt mindestens € 300 und höchstens € 1.800 im Monat. partners in Duitsland, dan bestaat recht op Elterngeld. Dit is een financiële tegemoetkoming voor ouders die gedurende het eerste jaar na de geboorte van het kind minder gaan werken om het kind op te voeden. Es werden im Prinzip etwa 67 % des letzten Netto-Einkommens vergütet.

Es besteht somit die Möglichkeit, sich den (unbezahlten) niederländischen Elternurlaub (ouderschapsverlof) teilweise durch das (deutsche) Elterngeld vergüten zu lassen.

Ein Anspruch auf Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) besteht nach niederländischem Recht nicht.

Kindergeld, kinderbijslag und kindgebonden budget

Für Kinder unter 18 Jahren besteht in den Niederlanden ein Anspruch auf Kindergeld (*kinderbijslag*). Arbeitet der (Ehe)Partner sozialversichert in Deutschland, so ist dort das deutsche Kindergeld zu beantragen. Da das niederländische Kindergeld niedriger ist als das deutsche, entfällt der Antrag in den Niederlanden. Arbeitet der Partner nicht, dann ist unbedingt das niederländische Kindergeld zu beantragen. Der nicht arbeitende Partner kann in Deutschland die Aufstockung des niederländischen Kindergeldes auf das deutsche Niveau beantragen. Arbeiten beide Eltern in den Niederlanden, dann besteht kein Anspruch auf eine Aufstockung auf das deutsche Niveau.

Das Antragsformular für das niederländische Kindergeld ist beim nächstgelegenen Büro der SVB (Sociale Verzekeringsbank) erhältlich und kann dort auch abgegeben werden.

Der seit dem 1. Januar 2009 gültige Zuschlag (*kindgebonden budget*) wird automatisch gewährt, wenn man Recht hat auf das niederländische Kindergeld und das jährliche Familieneinkommen niedriger ist als € 46.500.

Bei einer Kombination von niederländischem *kinderbijslag* und *kindgebonden budget* mit deutschem Kindergeld, wird das deutsche Kindergeld um die Leistung aus den Niederlanden gekürzt. Besteht ein Anspruch auf sowohl das niederländische als auch auf das deutsche Kindergeld, dann müssen beide Leistungen beantragt werden. Wird dennoch nur das deutsche Kindergeld beantragt, kann die Familienkasse in Deutschland die Leistung rückwirkend für 5 Jahre um den niederländischen *kinderbijslag* kürzen und die Rückzahlung des zuviel gezahlten Geldes mit dem deutschen Kindergeld verrechnen oder auf eine Rückzahlung bestehen. Der Rückzahlungsbetrag wird nur durch einen kleinen Teil des dann rückwirkend noch gewährten niederländischen *kinderbijslag* kompensiert.

Zusammenfassung:

Situation	Recht auf		
Alleinstehend	niederländischem <i>kinderbijslag</i>	niederländischem <i>kindgebonden budget</i>	
Partner arbeitet in den Niederlanden	niederländischem <i>kinderbijslag</i>	niederländischem <i>kindgebonden budget</i>	
Partner arbeitet in Deutschland	Duits Kindergeld		
Partner arbeitet nicht	niederländischem <i>kinderbijslag</i>	niederländischem <i>kindgebonden budget</i>	Aufstockung auf Höhe d. deutschen Kindergeldes

Höhe des niederländischen *kinderbijslag*:

	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre
Je Kind pro Quartal:	€ 194,99	€ 236,77	€ 278,55 – Für Kinder geboren vom dem 1.1.1995 gelten höhere Beträge